

Kurztitel

Karenzgeldgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 47/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2001

§/Artikel/Anlage

§ 25

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Text**Anpassung**

§ 25. (1) Soweit die gemäß § 12 Abs. 3 und gemäß § 14 Abs. 2 gebührende Hälfte des Karenzgeldes gemäß § 7 Bruchteile eines Cents enthält, sind diese kaufmännisch auf einen Cent zu runden.

(2) Der im § 2 Abs. 2 Z 2 lit. a genannte Betrag ist mit Wirkung ab 1. Jänner des Jahres 2003 und jedes darauffolgenden Jahres mit der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) des jeweiligen Kalenderjahres zu vervielfachen und kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden.